

Statuten

der Deutschen Colonisations-Gesellschaft für Central-Amerika.

Artikel 1.

Unter der Benennung: „Deutsche Colonisations-Gesellschaft für Central-Amerika“, bildet sich eine mit Corporationsrechten versehene, in Berlin domicillirende Actien-Gesellschaft zu dem Zwecke, die geordnete Ansiedelung Deutscher Auswanderer in den Staaten von Central-Amerika zu leiten und die Interessen der sich bildenden Colonie zu fördern. Zu diesem Behufe wird die Gesellschaft zunächst:

- 1) die nothwendigen Vorbereitungen für die erste Einrichtung der Colonisten treffen lassen;
- 2) den Auswanderern geeignete Landdistricte für bestimmte Preise als Eigenthum überlassen;
- 3) die Colonie der Staatsregierung gegenüber vertreten.

Artikel 2.

Als Grund-Capital der Gesellschaft ist die Summe von 100,000 Thln. Preuß. Courant festgesetzt, welche durch Actien à 200 Thlr. aufgebracht wird. Dieses Capital kann nach Beschluß der General-Versammlung und mit Genehmigung der Staatsregierung erhöht werden; bei dieser Erhöhung des Grund-Capitals steht dann den Inhabern der ersten 500 Actien das Vorrecht der Zeichnung zu.

Artikel 3.

Die Einzahlung dieses Actien-Capitals von 100,000 Thln. Preuß. Courant erfolgt in folgenden Terminen, und zwar:

- a) 5 Procent, sofort bei der Zeichnung;
- b) 20 Procent, sobald das ganze Capital von 100,000 Thln. gezeichnet ist;
- c) die übrigen 75 Procent werden je nach dem Bedürfnis von dem Vorstande eingezogen; jedoch darf die Eincaßirung nicht schneller als in Raten von 15 Procent und mit jedesmaligen Zwischenräumen von wenigstens je drei Monaten erfolgen.

Ueber den Verlauf des gezeichneten Actien-Capitals hinaus ist kein Actionair verantwortlich.

Artikel 4.

Die Actien werden, sobald das Statut durch die Gesesammlung veröffentlicht ist, nach Formular auf bestimmte Inhaber ausgestellt. Bis dahin werden für die ersten Einschüsse Interims-Quittungen ausgegeben. Die Actien werden in ein Actienbuch eingetragen und dort auch die anzumeldenden Eigenthums-Veränderungen vermerkt. Nur derjenige wird von der Gesellschaft als Eigenthümer einer Actie angesehen, der als solcher im Actienbuche eingetragen ist.

Artikel 5.

Jeder dispositionsfähige Zeichner einer Actie oder dessen rechtmäßiger Besitznachfolger ist Mitglied der Gesellschaft, als solches dem Statut unterworfen, und nimmt an dem Gewinn und Verluste nach Verhältnis seines Actien-Capitals Antheil. Die Theilnahme an dem Geschäftsbetriebe und der Vermögens-Verwaltung der Gesellschaft wird lediglich durch das Stimmrecht in der General-Versammlung ausgeübt, weshalb kein Actionair befugt ist, außerhalb derselben Rechnungslegung zu fordern.

Artikel 6.

Zahlt ein Actionair den im Artikel 3 bestimmten Einschuss nicht innerhalb vier Wochen nach dem bestimmten Zahlungstage ein, so verfällt er in eine, die Hälfte der schuldigen Summe betragende Conventionalstrafe. Wird diese nebst dem Actieneinschusse auf schriftliche, durch die Post abzufsendende Aufforderung innerhalb weiterer acht